



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. November 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0153 (COD)**

**13284/13
ADD 1**

**COMER 201
WTO 187
COWEB 119
USA 44
ACP 136
COEST 248
NIS 44
SPG 13
UD 218
STIS 3
DEVGEN 217
SAN 317
CODEC 1941**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (Sammelrechtsakt "Trade Omnibus Act II")
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 15. Juni 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen¹ (Sammelrechtsakt "Trade Omnibus Act II") angenommen.
2. Am 22. November 2012 hat das Europäische Parlament gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren seinen Standpunkt in erster Lesung zum "Trade Omnibus Act II"² festgelegt.
3. Da sich der Vorschlag in vielerlei Hinsicht mit dem "Trade Omnibus Act I" deckt, wurde beschlossen, über beide Dossiers parallel zu verhandeln, um ein kohärentes Ergebnis zu erzielen.
4. Am 20. Februar 2013 verabschiedete der AStV das Verhandlungsmandat für den Trilog. Am 5. Juni 2013 fand die abschließende Trilog-Sitzung statt, in der ein Kompromisspaket vereinbart wurde. Am 7. Juni 2013 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) das Kompromisspaket des Vorsitzes gebilligt und damit das positive Ergebnis der Triloge besiegt.

Der AStV wurde am 12. Juni 2013 und der Rat am 14. Juni 2013 über diese Entwicklung informiert.³ Der Vorsitz hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und der Kommission das Kompromisspaket in den Rechtsakt eingearbeitet und eine vollständige Fassung der betreffenden Verordnung erstellt.

Diese konsolidierte Fassung wurde am 5. Juli 2013 von der Gruppe "Handelsfragen" und am 11. Juli 2013 vom Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments gebilligt.

¹ Dok. 11762/11.

² Dok. T7-0447/2012.

³ Dok. 10286/13.

5. Der Vorsitzende des INTA-Ausschusses hat den Präsidenten des AStV mit Schreiben vom 11. Juli 2013⁴ von der Billigung der konsolidierten Fassung durch den INTA-Ausschuss unterrichtet und erklärt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden, dem Schreiben als Anlage beigefügten Fassung förmlich übermittelte.
6. Der AStV hat den endgültigen Kompromisstext am 18. Juli 2013 gebilligt.⁵
7. Dementsprechend hat der Rat am 23. September 2013 (über die AStV-Tagung am 18. September 2013) seine politische Einigung über die Verordnung⁶ bestätigt.
8. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 15. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. **ZIEL**

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben sich die Rahmenbedingungen für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und für die Gestaltung der Handelspolitik erheblich geändert.

Der Vertrag sieht insbesondere vor, dass im Kontext der Handelspolitik der EU das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist.

Im Vergleich zum "Trade Omnibus Act I" werden im "Trade Omnibus Act II" alle übrigen Beschlussfassungsverfahren, die in handelspolitischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, gegebenenfalls geändert, damit der Kommission Befugnisse nach Artikel 290 AEUV übertragen werden können.

⁴ Dok. EXPO-COM-INTA D(2013)35655.

⁵ Dok. 12276/13.

⁶ Dok. 13357/13.

In manchen Fällen ist es außerdem angebracht, bestimmte Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ anzuwenden.

Infolgedessen wird mit der Verordnung ein wirksamerer und effizienterer Mechanismus für die der Kommission übertragenen Befugnisse eingeführt, um auf diese Weise für Kohärenz mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zu sorgen.

II. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Im Wesentlichen mussten folgende Punkte geändert werden:

- die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens;
- Anpassungen der Anhänge;
- der Anwendungsbereich der Verordnungen;
- die Geltungsdauer delegierter Rechtsakte und ihre Verlängerung;
- die Länge der Frist, in der Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erhoben werden können;
- die Übertragung von Befugnissen für den Erlass bestimmter Schutzmaßnahmen.

III. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.

Dieser Kompromiss wurde durch eine – über den AStV am 18. September 2013 vorbereitete – politische Einigung des Rates am 23. September 2013 bestätigt.

⁷ ABl. L 55 vom 28.3.2011, S. 13.

Der Vorsitzende des INTA-Ausschusses des Europäischen Parlaments hat dem Präsidenten des AStV in einem Schreiben⁸ mitgeteilt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden, dem Schreiben als Anlage beigefügten Fassung förmlich übermittelte.

⁸ Dok. EXPO-COM-INTA D(2013)35655.